Wir vermeiden es, in das weitere Detail der gegenwärtigen Organisirung des Königsbodens einzugehen, da das Gesetz betreffs Reorganisirung derselben ohnehin in kürzester Zeit entscheiden wird.

In Ungarn ist die Organisation der öffentlichen Sicherheit zwar keine staatliche, doch sind alle diessbezüglichen Angelegenheiten in erster Reihe in den Händen des Ministers des Innern vereinigt und er verfügt als oberste Polizeibehörde theils in seinem Wirkungskreise, theils entscheidet er in Recursfällen in oberster Instanz, doch immer endgiltig. Mit der Verwaltung der Lokalpolizei sind die Gemeindevorstände (Richter) betraut, und überwachen die Interessen der allgemeinen Sicherheit in erster Linie im eignen Territorium. In den Comitaten ist die erste Instanz in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit der Stuhlrichter, die zweite der Vicegespan; in Städten die erste der Bürgermeister und die zweite der Magistrat. Die dritte und oberste Instanz bildet jedoch überall der Minister des Innern, in dessen Macht es steht, in Ermanglung eines allgemeinen Polizeigesetzes Statuten für die Verwaltung aller Zweige der öffentlichen Sicherheit zu geben und die durch die Municipien erlassenen Verordnungen zu genehmigen oder im Revisionswege zu modificiren. Die Comitate und Städte in Ungarn verfügen für den Dienst der öffentlichen Sichercheit über eine bewaffnete (berittene und unberittene) Wachmannschaft, welche den von der Ernennung des Obergespans abhängigen, dem Vicegespan und Stuhlrichter untergeordneten Commissären und Unteroffizieren untersteht. Diese Sicherheitsorgane sind auf Staatskosten mit den ausgezeichnetsten Waffen versehen

In Siebenbürgen besteht zu diesem Zwecke, ähnlich wie in den österreichischen Ländern, eine militärisch organisirte, vom Staate bezahlte Gensdarmerie, welche in dienstlicher Beziehung

den politischen Behörden untersteht,

Bezüglich der Feuerwehr ist zu bemerken, dass in den bedeutendern Städten und Gemeinden des Landes, nach dem Vorbilde anderer europäischer Städte, freiwillige Feuerlöschvereine bestehen, welche mit Pest-Ofen, als dem Centralpunkte, in Verbindung sind und die als zweckmässigst anerkannten Feuerlöschrequisiten besitzen. Die städtischen und Gemeindekassen steuern zu den diessbezüglichen Auslagen namhafte Summen bei, aus welchen besonders die Erhaltung und Verpflegung